

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 38/2005

Sitzung vom 12. April 2005

531. Interpellation (Bashkim Berisha steht unter Mordverdacht)

Die Kantonsräte John Appenzeller, Aeugst a. A., Hans Jörg Fischer, Egg, und Claudio Schmid, Bülach, haben am 14. Februar 2005 folgende Interpellation eingereicht:

Bashkim Berisha ist den Zürcher Justizbehörden als notorischer Straf- und Gewalttäter bekannt. Obwohl er als wichtige Person mit Weltmeistertitel in einer Sportart der Öffentlichkeit bekannt ist, publizierten Filmschaffende einen Dokumentarfilm mit dem Titel «BASHKIM». Darin wird Bashkim Berisha unter anderem mit dem Wortlaut zitiert, dass er sich selber als Gefahr darstellt. Im März 1999 wurde Bashkim Berisha wegen einer kriminellen Tat verurteilt. Es folgten immer wieder weitere rabiate Übergriffe mit Gewaltanwendung.

Seit Freitag, 11. Februar 2005, steht fest, dass Bashkim Berisha unter dringendem Mordverdacht steht. Dies im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung um einen Parkplatz. Die Sicherheitsorgane wiesen im Internet unter der URL, www.kapo.zh.ch, folgendermassen darauf hin: Beim mutmasslichen Täter handelt es sich um den 24-jährigen Berisha Bashkim, aus Serbien/Montenegro, wohnhaft in Winterthur. Vorsicht: Der Gesuchte ist gewalttätig und bewaffnet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Dieser Mord wäre wahrscheinlich nach einer erfolgten Ausschaffung nicht passiert. Wie beurteilt die Regierung diese heikle Angelegenheit? Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Justizbehörden zu wenige Landesverweisungen beantragen? Was ist die Meinung des Regierungsrates zur These, dass straffällig gewordene gewaltbereite Ausländerinnen und Ausländer schneller des Landes verwiesen werden sollten?
2. Bei den Rasern im Kanton Zürich wurde die Schraube extrem angezogen, obwohl die gesetzlichen Grundlagen nicht geändert haben. Sieht der Regierungsrat einen Weg, die Schraube auch gegenüber gewalttätigen Ausländern anzuziehen, ohne dass Gesetze geändert werden müssen?
3. Hat sich Bashkim Berisha seit dem Gerichtsurteil von 18 Monaten Gefängnis bedingt und zehn Jahre Landesverweisung bedingt auf vier Jahre tatsächlich nichts mehr zu Schulden kommen lassen?

4. Wie stellt sich die Zürcher Regierung zum Prinzip, dass gewalttätige Personen aus dem Kosovo die ungeschriebenen Gesetze ihrer Kultur, insbesondere das der Blutrache, höher gewichten als die Rechtsordnung der Schweiz?
5. Wurde der Film über Bashkim Berisha vom Bund oder vom Kanton Zürich mit öffentlichen Geldern subventioniert? Falls ja, ist der Regierungsrat der Meinung, dass es Aufgabe des Staates ist, Filme generell zu fördern und speziell Filme, welche Gewalttätern eine Plattform bieten, was wiederum dazu führt, dass sich diese in ihrem Tun bestätigt fühlen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation John Appenzeller, Aeugst a. A., Hans Jörg Fischer, Egg, und Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die zuständigen Behörden verfolgen das Ziel, straffällig gewordene Ausländerinnen und Ausländer mit dem Instrument der strafrechtlichen Landesverweisung gemäss Art. 55 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sowie mit fremdenpolizeilichen Massnahmen von der Schweiz fernzuhalten. Diese Fernhaltungsmassnahmen tragen dazu bei, die öffentliche Sicherheit in der Schweiz zu gewährleisten. Die Annahme, seitens der Strafverfolgungsbehörden würden zu wenige Anträge auf Ausfällung von Landesverweisungen im Sinne von Art. 55 StGB gestellt, trifft nicht zu. Ausgefällt werden Landesverweisungen durch die Gerichte, wobei zahlreiche Kriterien eine Rolle spielen (Verschulden, unter Berücksichtigung der Beweggründe, des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse, namentlich der Beziehung zur Schweiz usw.). Der RichterIn oder dem Richter steht dabei – wie bei der Ausfällung anderer Strafen – ein weites Ermessen zu. Die Landesverweisung kann insbesondere auch bedingt ausgesprochen werden. In Beachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung steht es dem Regierungsrat nicht zu, zur Frage Stellung zu nehmen, ob bei der Anordnung von Landesverweisungen eine strengere Praxis möglich und angezeigt wäre. Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass im revidierten, noch nicht in Kraft getretenen Allgemeinen Teil des StGB die Abschaffung der richterlichen Landesverweisung vorgesehen ist. Das Ziel, straffällige Personen ausländischer Staatsangehörigkeit von der Schweiz fernzuhalten, wird dann jedoch weiterhin über fremdenpolizeiliche Massnahmen zu erreichen sein.

Zu Frage 2:

Das Vorgehen gegenüber Personen, die im Strassenverkehr massive Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen haben, wurde im Kanton Zürich – ohne dass diese Praxisänderung einer Gesetzesrevision bedurft hätte – sowohl in repressiver als auch in präventiver Hinsicht unter Einbezug einer eigens dafür gebildeten Arbeitsgruppe in letzter Zeit tatsächlich intensiviert. Gegenüber gewalttätigen Ausländern machen die kantonalen Strafverfolgungsbehörden von der Möglichkeit, eine Landesverweisung im Sinne von Art. 55 StGB zu beantragen, und die Migrationsbehörden von den fremdenpolizeilichen Massnahmen konsequent Gebrauch.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit Interpellationen des Kantonsrates, die sich auf hängige oder abgeschlossene Strafverfahren beziehen, bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Zürcher Strafprozessordnung Strafuntersuchungen grundsätzlich einem strikten Amtsgeheimnis unterstellt (§ 34 StPO; LS 321). Dieser Grundsatz ist auch bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu beachten. Der Regierungsrat darf die gestellte Frage deshalb nicht beantworten.

Zu Frage 4:

Personen aus fremden Kulturen machen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten gelegentlich ungeschriebene Gesetze ihrer Kultur zur Rechtfertigung ihrer Taten geltend. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wenden aber auch in diesen Fällen unsere Rechtsordnung konsequent an und lassen die geltend gemachten Prinzipien nicht als Rechtfertigungsgründe zu. Die in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Gewaltdelikte lassen jedoch nicht den Schluss zu, Personen aus dem Kosovo würden grundsätzlich ungeschriebene Gesetze ihrer Kultur höher werten als die geltende Rechtsordnung.

Zu Frage 5:

Der Kanton Zürich hat an die Kosten des Films über Bashkim Berisha keine Beiträge geleistet. Auf die Filmförderung des Bundes hat der Kanton keinen Einfluss, und es ist ihm deshalb auch nicht bekannt, wie der Bund in diesem Fall verfahren ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi